



SATZUNG HESSEN DESIGN E.V.

Stand 11.12.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hessen Design e.V.“**
- (2) Sitz des Vereins ist Darmstadt. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.**
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Designer Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie die Förderung der Kultur, jeweils auf dem Gebiet des Designs als integrierendem Bestandteil vorbildlicher Industrie- und Handwerkskultur.**
- (2) Gefördert werden sollen insbesondere der wechselseitige Wissenstransfer zwischen Hochschulen, Designern und der Wirtschaft, die Bedeutung des Bewusstseins für Design als Qualitätsmerkmal bei der Aus- und Weiterbildung und die Erarbeitung allgemeiner Grundsätze für die Schaffung und Weiterentwicklung guten Designs.**
- (3) Der Zweck wird verwirklicht durch die Veranstaltung von Ausstellungen, Workshops, Seminaren und sonstigen Vorträgen, die Herausgabe von Newslettern, die Auslobung von Designpreisen und durch sonstige, vergleichbare Maßnahmen. Veranstaltungen sollen dabei insbesondere für und gemeinsam mit Ausbildungsträgern wie Hochschulen, Kammern und Berufsverbänden durchgeführt werden. Zudem durch die Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen allen Akteuren in Design und Wirtschaft, um das Profil des Design-Standorts Hessen zu schärfen und weltweit sichtbar zu machen. Ziel ist es auf Wirtschaft, Kunst und Wissenschaft sowie auf Verbraucher orientierend einzuwirken und innovative Design-Ansätze, unter Berücksichtigung aller Beteiligten der Wertschöpfungskette, zu finden.**

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- 1. Die Weiterentwicklung vorbildlichen Designs durch ständigen Gedankenaustausch mit und zwischen Wirtschaft, Hochschulen, Kultur und interessierter Öffentlichkeit.**
- 2. Design- und Wissenstransfer sowie die Förderung von Wissenschaft und Design-Forschung u.a. im Rahmen von Kooperationen mit Hochschulen und deren Fachbereichen.**
- 3. Präsentation von aktuellen und historischen Erzeugnissen und u.a. Design-Entwürfen aus den Bereichen des Produkt-, Foto- und Kommunikationsdesign sowie des Handwerks, u.a. im Rahmen von Ausstellungen oder von Design-Events.**

4. Förderung der Designer Aus- und Fortbildung innerhalb und außerhalb der Hochschulen u.a. durch Seminare, Vorträge und Workshops.
5. Die Abstimmung und Vernetzung mit anderen hessischen Designinstitutionen sowie den Auf- und Ausbau interdisziplinärer Kontakte und Kooperationen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.
6. Die Schaffung einer unabhängigen und neutralen Diskussionsplattform mittels der Integration aller Interessensgruppen der Wertschöpfungskette der Design- und Kreativwirtschaft, mittels Öffentlichkeitsarbeit, Tagungen, Workshops und Diskussionsforen zu verschiedenen Schwerpunktthemen.
7. Die Förderung, Auszeichnung und Dokumentation hervorragender Leistungen im Bereich des Designs, mit dem Ziel, die Wichtigkeit sowie die Wirkung, guten Designs sichtbar werden zu lassen. Dies geschieht u.a. im Rahmen und mittels von nationalen und internationalen Messen, Design-Events und Design-Contests, einschließlich der Ausrichtung eigener Events und Contests.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter §2 fällt, aber der Allgemeinheit auf materiellem, geistigen oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Beauftragung von Mitgliedern des Vereins darf nur zur Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke, nur durch die Geschäftsführung und nur zu fremdüblichen Konditionen erfolgen.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche und fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein. Mit der fördernden Mitgliedschaft sind keine Rechte gegenüber dem Verein verbunden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, im Falle einer juristischen Person durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Jahres zulässig. Die Austrittserklärung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet oder sich in sonstiger Weise vereinsschädigend verhält.
- (6) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft wird die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.
- (7) Der Verein kann Designer oder Designerinnen, die sich um die Designdisziplin besonders verdient gemacht haben, durch Wahl bei der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit als Ehrenmitglied ernennen und in den Verein mit allen Rechten eines ordentlichen Mitgliedes (z. B. Teilnahme an der Mitgliederversammlung, Antrags-, Rede- und Stimmrecht) aufnehmen.
Die Ehrenmitgliedschaft ist mit dem Sonderrecht der Befreiung von der Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verbunden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann der Verein nicht einseitig vornehmen, sondern sie ist nur mit Zustimmung des zu Ehrenden möglich.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein beschafft seine Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeiträge und Zuwendungen Dritter sowie durch eigene Einnahmen.
- (2) Die Vereinsmitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Er wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder werden differenziert und können für
 - natürliche Personen,
 - juristische Personen und
 - Personenvereinigungen gestaffelt werden.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 2. die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Genehmigung des Arbeitsprogramms,
 4. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 5. die Genehmigung des jährlich vorzulegenden Geschäfts- und Kassenberichtes,
 6. die Wahl des Rechnungsprüfers,

7. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
8. die Änderung der Satzung,
9. die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss,
10. die Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung. Die Zusendung der Mitgliederversammlungseinladung kann postalisch oder per Email erfolgen. Sie enthält eine Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem festgesetzten Termin müssen mindestens 14 Tage liegen. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.

§ 8 Vorsitz und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder – im Verhinderungsfalle – durch seinen Stellvertreter geleitet.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Jedes fördernde Mitglied hat eine beratende Stimme.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder können sich durch andere ordentliche Mitglieder vertreten lassen. Hierzu ist vor Beginn der Mitgliederversammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für eine Amtsperiode von vier Jahren. Eine Wahl für weitere Amtsperioden ist möglich.
Von Seiten der Mitglieder/Designer/Designunternehmen, der Hochschulen, und der Industrie- und Handelskammern soll möglichst jeweils ein ordentliches Mitglied zur Wahl vorgeschlagen werden.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Die Zusammensetzung soll die Interessen der ordentlichen Mitglieder widerspiegeln.
Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
Die Vertreter der öffentlichen Zuwendungsgeber können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (2) Der Vorstand beschließt in allen nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten.

- (2) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Vorstandes, seinen Stellvertreter sowie einen Schatzmeister.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter sowie der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind jeweils zu zweit der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, der Schatzmeister.
- (4) Der Vorstand macht der Mitgliederversammlung Vorschläge über den Wirtschaftsplan und das Arbeitsprogramm.
- (5) Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter ein. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters, doppelt.
- (7) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (8) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer und legt in dessen Vertrag Zielvereinbarungen fest.
- (10) Die Arbeit im Vorstand erfolgt ehrenamtlich.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte wird dem Geschäftsführer übertragen. Der Vorstand bestellt als Geschäftsführer einen besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Zum Aufgabengebiet des besonderen Vertreters gehören:
 - a. Einzelne Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung bis zum Wert von Euro 10.000,00 mit Ausnahme der Aufnahme von Krediten und der Übernahme von Bürgschaften und Garantien.
 - b. Soweit einzelne Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung Euro 5.000,00 übersteigen, vertritt der besondere Vertreter gemeinsam mit einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied; ansonsten vertritt er allein.
 - c. Soweit die zum besonderen Vertreter bestellte Person über das Aufgabengebiet hinaus rechtsgeschäftlich tätig wird, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Vereins.
- (2) Bei der Führung der laufenden Geschäfte ist die Geschäftsführung an die Satzung, an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan sowie an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

§ 11 Beirat

- (1) Der Vorstand kann Beiräte einberufen. Zu den Mitgliedern sollen Persönlichkeiten berufen werden, die in der Lage und bereit sind, kraft ihres Sachverstandes und ihrer Erfahrung die Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu fördern. Er berät den Vorstand in fachlichen Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft im Beirat beträgt 2 Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (3) Die Arbeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich.

§ 12 Aufwendungsersatz

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates ein angemessener Aufwendungsersatz für ihre Tätigkeit gewährt werden. Unbeschadet eines derartigen Beschlusses ist die Erstattung angefallener und nachgewiesener Aufwendungen nach den jeweils gültigen steuerlichen Reisekostenregelungen jederzeit zulässig.

§ 13 Jahresrechnung

Jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres ist durch den Vorstand die Jahresrechnung (bestehend aus einer Einnahme-Überschussrechnung und einer Vermögensaufstellung) aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen. Durch Beschluss des Vorstandes kann statt der Jahresrechnung auch ein Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) aufgestellt werden.

§ 14 Beauftragung von Mitgliedern

Unbeschadet der Regelung in § 3 Abs. 2 Satz 2 ist die Beauftragung von Mitgliedern gegen angemessene Vergütung für bestimmte Tätigkeiten zulässig, soweit es sich dabei nicht um Zuwendungen handelt.

§ 15 Auflösung oder Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst und das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.